



Neue Corona-Verordnung BW (gültig ab dem 16.08.2021)

Die Landesregierung hat am 14. August 2021 eine neue Corona-Verordnung beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab 16. August 2021. Damit setzt Baden-Württemberg die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10. August umgehend um. Damit werden für geimpfte und genesene Personen die allermeisten Einschränkungen aufgehoben.

[210814_10_CoronaVO_final \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/210814_10_CoronaVO_final)

Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für sie entfallen die allermeisten Beschränkungen.

Nicht-immunisierte Personen haben einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorzulegen, soweit dies durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung erforderlich ist.

- Bei Veranstaltungen/Aktivitäten in geschlossenen Räumen müssen alle Besucherinnen und Besucher einen Geimpftennachweis, einen Genesenennachweis oder ein negatives Corona Antigen-Schnelltest vorweisen.
- Der Betrieb von Sportstätten ist für den Publikumsverkehr zulässig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet.
- Betreiber/Veranstalter sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.
- Betreiber/Veranstalter sind generell verpflichtet ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher bzw. Kundinnen und Kunden zu erfassen.
- In geschlossenen Räumen (Ausnahme privater Bereich) und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann, gilt weiterhin die Maskenpflicht.
Ausnahme: keine Maskenpflicht bei der Sportausübung.

Allgemeines zum Hygienekonzept

- Der Veranstalter muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Sportlerinnen und Sportler über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf/Sportveranstaltung/ Gastronomie nicht teilnehmen.



Allgemeines zum Corona Test

Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser

- vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters durchgeführt werden,
- im Rahmen einer betrieblichen Testung erfolgt sein (vorgenommen von Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt)
- von einem Leistungserbringer (Corona-Teststation) vorgenommen werden
- Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Bei Schülern (Grund-, weiterführende, berufliche Schule, sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrums) reicht die Vorlage des Schülerscheins.
- Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Regelungen im Bereich Schießsport:

- In geschlossenen Räumen müssen alle Sportlerinnen und Sportler einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- Die Testpflicht gilt nicht für Freizeit- und Amateursport auf Sportstätten im Freien.
- Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen-/Profisport ist allgemein gestattet.
- Umkleiden, Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen genutzt werden.
- Der Veranstalter muss ein Hygienekonzept erstellen.
- Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler müssen dokumentiert werden.
- Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Hinweis zu Sport im Freien:

Im vergangenen Jahr (Mai 2020) hatte die Landesregierung klar definiert, welche Stände zu den Außenanlagen zählen. Gemäß Schießstandrichtlinien werden vier Bauarten von Schießständen unterschieden:

1. Offene Schießstände ohne Umschließungen Hierzu zählen z. B. offene Schrotschießstände sowie Biathlon- und Field-Target-Anlagen.
2. Offene Schießstände mit Umschließung des Schützenstandes Bei dieser Bauart ist der Schützenstand bis auf die Ausschuss- bzw. Schießbahnseite durch Bauteile allseitig umschlossen.
3. Offene Schießstände mit teilweiser Umschließung der Schießbahn Bei dieser Bauart, auch als „teilgedeckter Schießstand“ bezeichnet, besteht neben der Umschließung des Schützenstandes zusätzlich eine Teileinhausung der Schießbahn über 5 m Länge (ab Feuer-/Schießlinie) hinaus.
4. Geschlossene Schießstände (RSA) Diese Schießstände sind allseitig umschlossen. In Schussrichtung müssen die baulichen Umschließungen durchschusssicher ausgeführt sein. Solche Anlagen unterliegen nicht dem immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß Nummer 10.18 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Hinweis: Die Bauart des jeweiligen Schießstandes ist in der **Betriebserlaubnis des Standes** angegeben.

Alle offenen und teilgedeckten Schießstände (Nr. 1-3) wurden im Jahr 2020 zu den Außenanlagen gezählt, und somit war Sportbetrieb auf diesen Anlagen „Sport im Freien“.



Sportveranstaltungen

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht.
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien, bei mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern und/oder wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, müssen alle Zuschauerinnen und Zuschauer einen negativen Antigen-Schnelltest, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen (3G).
- Der Veranstalter muss ein Hygienekonzept erstellen. Hierbei ist die Kapazität der örtlichen Infrastruktur (Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr) darzustellen.
- Die Kontaktdaten der Besucher müssen dokumentiert werden.
- Bei Sportveranstaltungen mit mehr als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern dürfen nur 50 Prozent der Plätze belegt werden aber nicht mehr als 25.000.
- Sportler sowie Beschäftigte und sonstige Mitwirkende wie Trainer, Betreuer oder Wettkampfrichter werden bei der maximal zulässigen Personenzahl nicht mitgezählt.
- Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Veranstaltungen (wie z. B. Vereinsfeiern, Informationsveranstaltungen):

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht.
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien, bei mehr als 5.000 Besuchern und/oder wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, müssen alle Zuschauerinnen und Zuschauer einen negativen Antigen-Schnelltest, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen (3G).
- Der Veranstalter muss ein Hygienekonzept erstellen.
- Die Kontaktdaten der Besucher müssen dokumentiert werden.
- Bei weniger als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen die Verantwortlichen auf Verlangen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Bei mehr als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept zur Genehmigung dem örtlichen Gesundheitsamt vorlegen.
- Beschäftigte, sonstige Mitarbeitende und Dienstleister werden bei der maximal zulässigen Personenzahl nicht mitgezählt.
- Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.
- Ausgenommen von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises sind Teilnehmende an Gremiensitzungen von juristischen Personen, Gesellschaften und vergleichbaren Vereinigungen (z. B. Vorstandssitzungen)

Vereinsgastronomie:

- Für den Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken auf dem Gelände der Sportanlage oder Sportstätte gelten die allgemein für die Gastronomie geltenden Regelungen.
- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht gilt nicht beim Essen und Trinken.
- In geschlossenen Räumen müssen alle Besucherinnen und Besucher einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben (3G).



- Der Betreiber der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen.
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden.
- Der Betreiber ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.
- Ein negativer Corona-Schnelltest, ein Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist bei einem Außer-Haus-Verkauf nicht erforderlich. Ebenso wenn Kunden lediglich Speisen und Getränke abholen (to go). Auch die Kontaktdaten müssen in diesem Fall nicht erhoben werden.

Für weitere Informationen oder bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen des BSV gerne zur Verfügung.

Ihr Badischer Sportschützenverband

Bitte beachten Sie:

Dieses Informationsangebot ist keine Rechtsberatung. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Behörde, die dann im Einzelfall eine entsprechende Entscheidung trifft.